

»Sacra potestas« in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC« (S. 223–248) beleuchtet. Der sich anschließende Beitrag »Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche« (S. 249–265) stellt aus kanonistischer Perspektive theoretische Erwägungen über den Gebrauch der hier genannten Begriffe an.

Die drei Abhandlungen »Der Bischof als Haupt der Ortskirche und Wahrer und Förderer der örtlichen Kirchendisziplin« (S. 269–281), »Sacerdotium und Presbyterium im CIC« (S. 282–300) und »Teilhabe in der Ortskirche angesichts der Wandlungsbewegungen« (S. 301–310) sind im fünften Abschnitt »Teilkirche – Ortskirche« zusammengefaßt.

Das sechste Kapitel, das nicht nur dem Umfang nach einen besonderen Schwerpunkt bildet, ist der Frage der Synodalität in der katholischen Kirche gewidmet. Der Aufsatz »Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung« (S. 313–358) wendet sich der Tätigkeit der Provinzialkonzile in der Kirche vor und nach dem Konzil von Trient zu. Nach der Darstellung der Aktivität und der Gesetzgebung der Konzilien in Amerika wird eines der kompliziertesten und typisch amerikanischen Probleme aufgegriffen, nämlich die Vermögensverwaltung. Der folgende Beitrag »Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?« (S. 359–379) thematisiert die Problematik der diözesanen Räte, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil als Ausfaltung des der kirchlichen Gemeinschaft eigentümlichen synodalen Elements eingeführt worden sind. Schließlich wird unter dem Titel »Das Wesen der Synodalität« (S. 380–401) ausschließlich das Problem der bischöflichen Kollegialität aufgegriffen.

Das siebte und letzte Kapitel ist dem Sakrament der Ehe gewidmet. In der Abhandlung »Das Sakrament der Ehe: Eckstein der Kirchenverfassung« (S. 405–428) wendet sich Corecco der Unterscheidung zwischen einem vertragsmäßigen und einem sakramentalen Element innerhalb der Ehe zu. Die in der Theologie weithin festzustellende Tendenz, die absolute Tragweite des Prinzips der Identität zwischen Ehevertrag und Ehesakrament in Zweifel zu ziehen, gab die Veranlassung, die Lehre der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips »Gratia perficit, non destruit naturam« in dem gleichnamigen Beitrag (S. 429–485) einer ausführlichen Untersuchung zu unterziehen. Die den Sammelband abschließende Abhandlung »Der Priester als Spender des Ehesakramentes im Lichte der Lehre über die

Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament. Aus den Vorarbeiten zum I. Vatikanischen Konzil« (S. 486–520) behandelt die Lehre, nach der der Priester und nicht die Ehepartner Spender des Ehesakraments sind. Sie gipfelt in der Forderung, daß die liturgische Ehesegnung des Priesters als wesentlicher Bestandteil der ordentlichen Rechtsform der Eheschließung auch in der lateinischen Kirche Anerkennung finden müsse.

Eine Biographie (S. 521), ein umfangreiches und mit großer Umsicht zusammengestelltes Schriftenverzeichnis (S. 523–527) sowie zahlreiche Register (Heilige Schrift, Ökumenische Konzilien, Kirchliche Rechts- und Gesetzbücher, Personenregister) runden den umfangreichen und vorzüglich ausgestatteten Band ab. Den Herausgebern ist es gelungen, grundlegende Schriften eines bedeutenden Kanonisten in einem Sammelband zusammenzufassen, in denen dessen kirchenrechtliches Denken und der spezifische methodologische Ansatz deutlich zu Tage tritt und zugleich die Neuorientierung der Kirchenrechtswissenschaft ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Janssen, Herwald, *Die juristische Form der kanonischen Eheschließung (Deutsche Hochschulschriften 473)*, Egelsbach – Köln – New York 1993, 206 Seiten, ISBN 3-89349-473-1.

Der kirchliche Gesetzgeber hat den Erwartungen, die viele Menschen im Hinblick auf eine Abänderung der kanonischen Formvorschrift bzw. eine ersatzlose Streichung dieser Gültigkeitsvorschrift an die Reform des kirchlichen Rechts gestellt haben, nicht entsprochen. Von daher ist es durchaus zu begrüßen, daß sich die vorliegende Abhandlung, die als Dissertation von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Jahre 1993 angenommen wurde, der Darstellung der juristischen Form der Eheschließung nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zuwendet und dabei das Hauptaugenmerk auf bestimmte Einzelprobleme richtet.

Im einleitenden ersten Kapitel zeigt der Verfasser einige Stationen der Geschichte der kirchlichen Eheschließungsform auf bis hin zum Erlaß des Dekrets Tametsi auf dem Konzil von Trient. Im Brauttor-Vermählungsritus, der von England kommend gegen Ende des 11. Jahrhunderts erstmals auf dem Festland in der Normandie aufscheint, sieht der Verfasser eine echte kirchliche Eheschließung,

wenngleich die Kirche sich erst auf dem Konzil von Trient zu einer kirchlichen Eheschließungspflicht durchbringen konnte.

Im zweiten Kapitel wendet sich der Verfasser dem Begriff der kanonischen Eheschließungsform zu. Dabei unterscheidet er drei mögliche Formen, nämlich die ordentliche Eheschließungsform unter Mitwirkung des kraft Amtes ordentlich Assistierenden, die außerordentliche Eheschließungsform unter Mitwirkung des delegiert Assistierenden und schließlich die Noteheschließungsform ohne Mitwirkung eines Assistierenden. Im Zusammenhang mit der Noteheschließung wird auch die in den CIC neu eingeführte Klausel »*verum matrimonium inire*« und der Begriff »*grave incommodum*« geklärt.

In den Kapiteln drei bis sechs, die den Schwerpunkt der Arbeit bilden, geht der Verfasser zunächst der Frage nach, wie der Akt der Eheassistenz kirchenrechtlich qualifiziert werden muß. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Einheit der kirchlichen Gewalt und einer Klärung der *potestas-facultas*-Terminologie im Sakramentenrecht betont der Verfasser entgegen anderer Lehrmeinungen, daß der Akt der Eheassistenz ein Akt der Leitungsvollmacht ist, näherhin der *potestas regi-*

*minis executiva*. Die Frage nach dem Spender des Ehesakraments muß aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der Realidentität von Vertrag und Sakrament auf die Brautleute hin beantwortet werden. Bei der Frage, welcher Personenkreis überhaupt an die kanonische Eheschließungsform gebunden ist, wendet sich der Verfasser nicht nur den in der katholischen Kirche Getauften zu, sondern auch der Trauung zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Nupturienten sowie den Personen, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind.

Das abschließende siebte Kapitel ist als Beitrag zur immer noch laufenden Diskussion um die Bewertung der Zivilehe formpflichtiger Personen zu verstehen. In seinen Ausführungen schließt sich der Verfasser der Nichtehe-Theorie an.

Ein Abkürzungsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis runden die Arbeit ab. Für die Benutzerfreundlichkeit wäre ein Sachwortregister und ebenso ein Personenregister wünschenswert gewesen. Auch erschweren die zahlreichen, langen und zum Teil fremdsprachigen wörtlichen Zitate die praktische Handhabung.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

## Moraltheologie

Schockenhoff, Eberhard, *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß*, Matthias-Grünewald-Verlag: Mainz 1993, 461 S., ISBN 3-7867-1720-6.

Der Freiburger Moraltheologe E. Schockenhoff hat bereits in den vergangenen Jahren zu verschiedenen moraltheologischen Themen Schriften veröffentlicht. Vorliegendes Buch zeichnet sich durch eine umfassende Behandlung wesentlicher Themen der Bioethik aus. Eingangs schildert der Verf. die Phasen der Entstehung der Schwerpunkte der Bioethik. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei der verwendete Personbegriff, an dem sich Differenzen offenbaren. Nicht selten wird die Leib-Seele-Einheit als religiöser Sonderweg abgetan, da allein empirische Merkmale das Personsein ausmachen. Nur diejenigen Menschen zählen als Personen, die ihre Fähigkeit zu Vernunftgebrauch und Selbstbewußtsein aktuell unter Beweis stellen können. Die amerikanische Bioethik, die sich in ihrer Auffassung auf John Locke beruft, befindet sich aus diesem Grunde in einer Pattsituation, da sie sich auf die angebliche Evidenz einer vorphilosophischen Alltagserfahrung beschränkt. Der Verf. läßt keinen Zweifel an dem fundamentalen

Unterschied zwischen dem Begriff der Person und der Persönlichkeit: »Wer zwischen dem empirischen Begriff Persönlichkeit, zu der wir uns alle nur mehr oder weniger und vielleicht überhaupt nicht entwickeln, und dem Gedanken nicht mehr unterscheidet, daß jeder Mensch unabhängig von seiner geistigen oder körperlichen Leistung eine den Interessen der anderen unverfügbaren Person ist, der kann auf Dauer auch seiner eigenen Personwürde nicht mehr gewiß sein.« Somit wird deutlich, daß die Moralfähigkeit als einer qualitativen Auszeichnung der menschlichen Person von dem Besitz moralisch relevanter Merkmale zu unterscheiden ist.

Ausführlich geht der Verf. der Bezeichnung »Leben« in der Geschichte nach, die bereits in der Bibel eine besondere Rolle erhielt. Da der Begriff die Spannung zwischen dem diesseitigen irdischen Leben und dem ewigen Leben bei Gott ausdrückt, richtet sich jedes Verbrechen gegen das menschliche Leben gegen Gott selbst. »Der *theologische* Begriff der *Gottebenbildlichkeit* und des Angerufenseins von Seiten Gottes, in dem die doppelte Bezugnahme Gottes zum Menschen in Schöpfung und Erlösung zusammengefaßt ist, findet deshalb seine